



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 33/2006

510.01

Erlass eines Allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur

Antrag

1. Das Allgemeine Gebührengesetz der Stadt Chur (GebG) wird genehmigt.
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die Motion Tenchio und Mitunterzeichnende betreffend Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur, vom Gemeinderat am 8. September 2005 überwiesen, wird abgeschrieben.

Zusammenfassung

Die Kosten für besondere Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung werden den Verursacherinnen und Verursachern in Form von Gebühren belastet. Das in den letzten Jahren gestiegene Kostenbewusstsein und insbesondere die Forderung nach Kostenwahrheit haben dazu geführt, dass heute die Gebühren vermehrt nach den effektiven Kosten eines Verwaltungszweigs bemessen werden.

Abgesehen von den so genannten Kanzleigebühren bedarf die Erhebung von Gebühren einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Mit dem Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes wird in Umsetzung der überwiesenen Motion Tenchio vom 21. Juni 2005 die generelle gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung geschaffen. Gleichzeitig können bestehende Lücken in der städtischen Rechtsordnung geschlossen werden. Bereits bestehende Gebührenregelungen der Stadt werden weder aufgehoben noch abgeändert. Diese erhalten durch das neue Gebührengesetz, sofern nicht bereits vorhanden, allerdings erstmals eine genügende formell-gesetzliche Grundlage. Der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf Verfahren vor der Stadtverwaltung und die damit zusammenhängenden Verfügungen und Entscheide sowie auf Dienstleistungen.



Bericht

1. Ausgangslage

Die Stadt deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen (Art. 52 Stadtverfassung vom 5. Juni 2005, RB 111). Ein erheblicher Teil der Aufgaben, welche die Stadt aufgrund des übergeordneten und des kommunalen Rechts ausübt, werden mit den Steuern abgegolten. Nicht davon erfasst sind aber die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen der städtischen Verwaltung im Rahmen von Verfahren und Dienstleistungen.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat bereits im Jahre 1998 eine Vorlage zum Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes vorgelegt (Botschaft Nr. 6/1998). Er zog jedoch die Vorlage anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. März 1998 aufgrund erheblichen Widerstandes zurück. Befürchtet wurde im Rat insbesondere, das Gesetz sei zu wenig transparent, unausgereift und öffne Tür und Tor für die Erhebung neuer Gebühren. Den damaligen Anliegen und Kritikpunkten ist mit dem vorliegenden Entwurf soweit wie möglich Rechnung getragen worden.

2. Zwingende rechtliche Vorgaben

Für die Erhebung von Gebühren bedarf es einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Dies bedeutet, dass der entsprechende Erlass vom Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgesetzt wird (vgl. Art. 11 lit. a und h, Art. 12 Abs. 2 Stadtverfassung). Eine Ausnahme vom strikten Erfordernis der Gesetzesform besteht nur bei so genannten Kanzleigebühren. Dabei handelt es sich um Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in bescheidenem Rahmen halten (z.B. Gebühren für Fotokopien, für die Verlängerung von Ausweisschriften etc.). Auch die Kanzleigebühren müssen aber zumindest in einem Rechtssatz auf niedrigerer Stufe (Verordnung, Reglement) umschrieben sein.

Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Gebühr festzulegen. Das Gesetz muss den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen enthalten. Diese strengen Erfordernisse hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 26. September 1997 (BGE 123 I 248 ff.) unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und seither regelmässig bekräftigt (z.B. BGE 125 I 179, BGE 126 I 182, BGE 128 I 320/321, BGE 132 I 121). Beim zitierten Entscheid aus dem Jahre 1997 hob das Bundesgericht eine Gebühr des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements



Graubünden über einen Betrag von rund Fr. 200.-- auf, da es nach Auffassung des höchsten Gerichts an einer eindeutigen und klaren gesetzlichen Grundlage fehlte.

Bei der Bemessung der Gebühren sind nebst den formell-gesetzlichen Voraussetzungen gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Ersteres hat zum Inhalt, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs nicht wesentlich übersteigen darf (vgl. Max Imboden/René Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel und Stuttgart 1976, Band II, S. 778 f., Nr. 110 B Ziff. III.-V.; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 2637 ff.). Das Kostendeckungsprinzip gilt dem Grundsatz nach für alle Verwaltungs- und Kanzleigeühren ohne Einschränkung (BGE 109 II 480 E. 3b = Pra 73 [1984] Nr. 62). Eine Gebühr, welche in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung steht und sich nicht in vernünftigen Grenzen hält, verletzt das Äquivalenzprinzip sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung (BV). Gemäss dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Dieser Wert bemisst sich entweder nach dem Nutzen für den Pflichtigen oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig (vgl. BGE 130 III 228 E. 2.3). Zudem dürfen für die Berechnung einer bestimmten Gebühr regelmässig schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, a.a.O., Rz. 2641; BGE 126 I 180 E. 3a/bb S. 188, mit Hinweisen). Es ist nicht erforderlich, dass die Gebühren in jedem Fall - im Sinne eines Einzelkostendeckungsprinzips - genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen (Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgabenrechts, in: ZBI 104/2003, S. 523, mit Hinweisen).

Für die generelle Möglichkeit der Erhebung von Gebühren in Rechtsverfahren vor der Stadtverwaltung sowie für städtische Dienstleistungen findet sich - wie ausgeführt - in der städtischen Gesetzgebung nicht durchwegs die notwendige gesetzliche Grundlage. Auch die Bestimmungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen, welche den Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit einräumen, generell Gebühren zu erheben, sind zuwenig bestimmt und daher ungenügend (z.B. Art. 39 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974, GG; BR 175.050).



Aus den dargelegten Gründen ist der Handlungsbedarf ausgewiesen, das vorgeschlagene neue Gesetz zu erlassen. Das Gebührengesetz legt für die Stadtverwaltung allgemeingültig den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen fest. Bei seiner Anwendung ist dem Kostendeckungs- sowie dem Äquivalenzprinzip Beachtung zu schenken, was jedoch - da es sich dabei um allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze handelt - nicht speziell im Gesetz erwähnt werden muss.

3. Bestehende Lücken schliessen

In der Stadt Chur sind bereits diverse Gebührenregelungen vorhanden (vgl. Ziff. 4 unten). Diese basieren jedoch nicht durchwegs auf einer genügenden formell-gesetzlichen Grundlage, wobei anzumerken bleibt, dass sich diese Situation aufgrund der in den letzten Jahren revidierten Gesetze, welche die notwendigen Bestimmungen zur Gebührenerhebung jeweils themenbezogen enthalten, entspannt hat.

Das vorgeschlagene Gesetz ändert an den bestehenden Regelungen zur Gebührenerhebung nichts. Entsprechend werden die im Churer Rechtsbuch enthaltenen Gebührenerlasse durch das Gebührengesetz nicht aufgehoben oder ersetzt. In denjenigen Fällen, in welchen das übergeordnete Recht für den Vollzug auf kommunaler Ebene eine Gebührenerhebung bereits im Detail und verbindlich festlegt (z.B. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer, BR 130.250) oder die Gebührenerhebung zwingend ausschliesst, findet das Gebührengesetz keine Anwendung.

Das Gesetz soll in erster Linie den notwendigen rechtsstaatlichen Rahmen für sämtliche aktuellen Gebühren schaffen. Ein Gebührengesetz bietet zudem auch in jenen Fällen die notwendige rechtliche Grundlage, in welchen das städtische Recht (vor allem ältere Erlasse) einzig vorschreibt, es könne für gewisse Aufwendungen eine Gebühr erhoben werden, ohne diese aber näher festzulegen. Dazu kommt, dass immer wieder neue eidgenössische oder kantonale Bestimmungen, welche durch die Stadt umgesetzt werden müssen, die Regelung der Gebührenerhebung für die entsprechenden Aufwendungen den Gemeinden überlassen. Mit einem allgemeinen Gebührengesetz der Stadt sollen die bestehenden und allenfalls zukünftig zu erwartenden Regelungslücken geschlossen werden, ohne dass in jedem Vollzugsfall wieder eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss.

4. Überblick Gebührenregelungen in der Stadt Chur

Im Sinne einer Orientierungshilfe über die „Gebührenlandschaft“ in der städtischen Gesetzessammlung werden nachfolgend die einschlägigen Erlasse des Churer Rechtsbuchs (RB)



aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass sich ein Teil der erhobenen Gebühren bisher nicht auf eine rechtsstaatlich einwandfreie Rechtsgrundlage, d.h. auf eine formell-gesetzliche Grundlage, abstützen kann.

- **Gebühren mit gesetzlicher Grundlage (Volksabstimmung)**

- RB 391 Friedhofgesetz, Art. 9
- RB 411 Polizeigesetz, Art. 64, 67
- RB 421 Gastwirtschaftsgesetz, Art. 15-18
- RB 566 Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen, Art. 10-11
- RB 611 Baugesetz, Art. 111

- **Gebührenerlasse auf Stufe Gemeinderat**

- RB 430 Taxiverordnung, Art. 16
- RB 625 Gebührenverordnung für Baubewilligungsverfahren
- RB 663 Ausführungsverordnung zum Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt, Art. 9

- **Gebührenerlasse auf Stufe Stadtrat**

- RB 153 Gebührenreglement für das Stadtarchiv
- RB 162 Reglement für die Benützung von Parkplätzen auf den städtischen Verwaltungs-, Kindergarten- und Schulliegenschaften, Art. 4
- RB 393 Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen
- RB 416 Reglement über die Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Stadtpolizei
- RB 422b Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz
- RB 426 Reglement über die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die ALARM-NET-Alarmempfangszentrale der Stadtpolizei, Ziff. 8
- RB 427 Gebührentarif für den Betrieb von Gefahrenmeldesystemen
- RB 431 Gebührentarif für Taxi
- RB 436 Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, Art. 4 f.
- RB 449 Verordnung über die Feuerungskontrollen, Art. 2
- RB 567 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen, Art. 8-9
- RB 622 Verordnung über die Zulassung von Reklamen, Art. 8
- RB 626 Gebührenordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes



- RB 737 Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch die Vereine, Organisationen und Private, Art. 19 f., Anhang
- RB 755 Reglement über die Gebühren für die Benützung der Turnhalle und des Kraftraums in der Gewerblichen Berufsschule Chur

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Stadt Chur (GebG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1-2 Geltungsbereich

Die beiden Artikel legen den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Die Möglichkeit der Gebührenerhebung richtet sich gemäss Art. 1 GebG auf Verfahren vor der Stadtverwaltung, in welchen Verfügungen, Entscheide oder Bewilligungen der Stadtbehörden ergehen. Zudem stellt das Gesetz die Grundlage dar, die für Dienstleistungen der Stadt angefallenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Um welche Dienstleistungen es sich im Detail handelt, ergibt sich aus den jeweiligen Verordnungen, Tarifen oder Reglementen des Stadtrates (vgl. Art. 16 GebG; Zusammenstellung unter Ziff. 4 oben). Die Gebührenerhebung kann auch aufgrund von Verfügungen und Entscheiden erfolgen, die sich auf kommunales, kantonales oder eidgenössisches Recht stützen (Art. 1 Abs. 2 GebG). Besondere und bereits gesetzlich verankerte Kostenregelungen der kommunalen Gesetzgebung (z.B. Gastwirtschaftsgesetz) sowie des übergeordneten Rechts (z.B. Art. 138 Abs. 3 Kantonales Steuergesetz) bleiben gemäss Art. 2 GebG vorbehalten und sind direkt anwendbar.

Art. 3 Definitionen

Art. 3 enthält Definitionen zu verschiedenen im Gesetz verwendeten Begriffen. Es wird der Begriff der Kosten als Gesamtheit der Gebühren und Barauslagen definiert. Die Bemessung der Kosten richtet sich nach Art. 11 GebG.

II. Grundsätze der Kostentragung

Art. 4 Kostenpflicht im Allgemeinen

An dieser Stelle wird das Verursacherprinzip fixiert. Pflichtig ist diejenige Person, welche eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, indem sie z.B. ein entsprechendes Gesuch einreicht oder Rechtsmittel ergreift. Dasselbe gilt für diejenige Person, die eine kostenpflichtige Dienstleistung der Stadt beansprucht.



Art. 5-7 Sonderfälle

In den Art. 5-7 GebG werden als Ergänzung zur allgemeinen Regelung in Art. 4 verschiedene Sonderfälle der Kostentragung geregelt. Vorerst sind in diesem Zusammenhang die streitigen Verfahren zwischen zwei oder mehr Parteien zu erwähnen. Dabei hat jene Partei die Kosten anteilmässig zu tragen, deren Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Diese Regelung entspricht dem geltenden Rechtsverständnis und ist in Zivilverfahren seit jeher die Regel. Im Verwaltungsrecht hat sich dieser Grundsatz durchsetzen können.

Kosten, die durch leichtfertige Verzögerung des Verfahrensgangs (Trölerie), durch anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst werden, sollen auch von jener Partei getragen werden, welche diese verursacht hat.

Schliesslich werden in der Regel auch von einem in ein Verfahren verwickelten Gemeinwesen (andere Gemeinden Kanton) amtliche Kosten erhoben.

Art. 8 Vorschüsse

Gemäss dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die Stadtverwaltung in begründeten Fällen wie bei offensichtlich aussichtslosen Begehren, Zahlungsrückständen oder wenn die betroffene Partei im Ausland Wohnsitz hat, angemessene Kostenvorschüsse verlangen kann. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Wenn der verlangten Kostenvorschuss nicht eingeht, kann nach vorgängiger Androhung der Säumnisfolgen das Verfahren abgeschrieben werden oder die verlangte Dienstleistung kann unterbleiben. Davon ausgenommen sind Verfahren und Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse liegen und daher auch ohne Erhalt eines Kostenvorschusses durchzuführen sind.

Art. 9 Solidarische Haftung

Mehrere Gebührenpflichtige, die gemeinsam eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht haben, haften für deren Kosten solidarisch (vgl. Art. 143 ff. OR).

Art. 10 Verzicht

Art. 10 räumt die Möglichkeit ein, auf die Erhebung von Kosten oder die Einforderung von Kostenvorschüssen ganz oder teilweise zu verzichten. In lit. a-c dieser Bestimmung werden abschliessend diejenigen Fälle aufgeführt, bei denen ein Verzicht möglich ist.



III. Bemessung der Gebühren

Art. 11 Bemessung

Das Gesetz hat zwingend die Höhe der Abgabe in den Grundzügen zu umschreiben. In Art. 11 wird daher ein Kostenrahmen für die Entscheidgebühren sowie die Barauslagen festgelegt. Diese Bemessungsgrundlagen gehören zwingend in das Gesetz.

Abs. 2 GebG berücksichtigt das erwähnte Kostendeckungs- bzw. Äquivalenzprinzip. Danach wird die Gebühr innerhalb des gesetzlich festgehaltenen Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit, nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Sachkenntnis bemessen.

Art. 12 Überschreiten der Ansätze

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die in Art. 11 festgelegten Gebührenansätze überschritten werden dürfen. Dies ist dann angebracht, wenn die in einem speziellen Fall ausgewiesenen Aufwendungen der Stadtverwaltung mit den ordentlichen Gebühren gemäss Art. 11 GebG nicht gedeckt werden können. Dieser Tatbestand kann z.B. erfüllt sein bei besonders komplizierten Tat- und/oder Rechtsfragen oder bei der Notwendigkeit von Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache.

IV. Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz

Art. 13 Kostenentscheid

Art. 13 besagt, dass gleichzeitig mit der jeweiligen Verfügung oder dem Entscheid die Kosten im Dispositiv festgesetzt werden. Es sind aber auch Fälle vorstellbar, in welchen der Kostenspruch in einer separaten Verfügung ergeht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Streitigkeiten aufgrund einer in Rechnung gestellten Dienstleistung entstehen und die betroffene Person die Rechnung nicht begleichen will. Der Kostenentscheid ist unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. Art. 17 GebG).

Art. 14 und 15 Fälligkeit, Verzugszins und Verjährung

Die Fälligkeit der Gebührenrechnung, die Zahlungsfrist, der allfällig zu erhebende Verzugszins sowie die Verjährung werden in den Art. 14 und 15 GebG geregelt.

Art. 16 Steuern und Abgaben

Art. 16 erlaubt es, allfällige auf den Leistungen der Stadtverwaltung erhobene Steuern und Abgaben wie z.B. die Mehrwertsteuer weiterzuverrechnen. Ohne ausdrückliche Erwähnung



im Entscheid oder in der Verfügung sind diese Zuschläge nicht in den verlangten Gebühren enthalten.

Art. 17 Rechtsmittel

In dieser Bestimmung wird der Rechtsschutz gegen einen Kostenentscheid geregelt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich für den Kostenpunkt nach der Anfechtbarkeit des Hauptentscheids. Eine selbständige Gebührenverfügung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat angefochten werden. Gegen den Entscheid des Stadtrates sowie gegen die von diesem erlassenen Gebührenverfügungen kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Gemäss dieser Bestimmung kommt dem Stadtrat die Kompetenz zu, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife zu erlassen. Ein Gebührentarif soll einerseits für jede Person leicht verständlich und übersichtlich sein sowie die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit sicherstellen. Andererseits kann der Stadtrat durch die Kompetenzzuweisung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben flexibler notwendige Anpassungen der Gebührentarife (z.B. infolge Teuerung) vornehmen.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt nach dessen Annahme durch die gemäss Stadtverfassung zuständige Instanz (Gemeinderat oder Volk) das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.



Chur, 11. September 2006

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Allgemeines Gebührengesetz der Stadt Chur (GebG); Entwurf

Aktenauflage

- Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 19. März 1998
- Motion Tenchio und MU betr. Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur (Geschäft Nr. 40/2005)

Allgemeines Gebührengesetz der Stadt Chur (GebG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

a) Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Kosten für Verfügungen und Entscheide sowie für Dienstleistungen der Stadtverwaltung.

² Es findet überdies sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Stadtbehörden, welche sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

Art. 2 b) Vorbehaltenes Recht

Besondere Kostenregelungen der Stadtverwaltung sowie des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 3 Definitionen

¹ Der Begriff der Kosten umfasst den einer pflichtigen Person auferlegten Gesamtbetrag, der sich in der Regel aus den Gebühren und den Barauslagen zusammensetzt.

² Die Gebühren umfassen den Betrag, der von der zuständigen Stelle zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für eine Verfügung, einen Entscheid oder eine Dienstleistung erhoben wird.

³ Barauslagen sind Aufwendungen wie Porti, Kopien, Spesen oder Rechnungen Dritter.

II. Grundsätze der Kostentragung

Art. 4 Im Allgemeinen

Wer eine Verfügung oder Entscheid veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Barauslagen zu bezahlen.

Art. 5 Sonderfälle

a) Streitigkeiten

In streitigen Verfahren hat die unterliegende Partei sämtliche Kosten zu tragen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, sind die Kosten anteilmässig zu verteilen.

Art. 6 b) Trölerei

Kosten, die eine Partei durch Trölerei, durch anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu ihren Lasten.

Art. 7 c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Kosten erhoben.

Art. 8 Vorschüsse

¹ Die Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen angemessene Kostenvorschüsse verlangen. Ein Vorschuss ist insbesondere dann zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist, keine Gewähr für die Bezahlung der Kosten besteht, bei Zahlungsrückständen oder bei Wohnsitz im Ausland.

² Ein Vorschuss ist innert angemessener Frist zu leisten.

³ Kommt die betroffene Person trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung zur Leistung eines Vorschusses nicht nach, kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die verlangte Dienstleistung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 9 Solidarische Haftung

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, haften sie für die Kosten solidarisch.

Art. 10 Verzicht

Auf die Erhebung von Kosten und von Vorschüssen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
- b) es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;

- c) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht.

III. Bemessung der Kostenerhebung

Art. 11 Bemessung

¹ Die Kosten gliedern sich in:

- a) eine Gebühr zwischen Fr. 10.– bis Fr. 20'000.–, welche mit Ausnahme der Barauslagen alle Kosten der Behörde umfasst.
- b) Barauslagen, insbesondere Kosten für Porti, Kopien, Spesen, Rechnungen Dritter, Expertenhonore und andere durch die Verfügung, den Entscheid oder die Dienstleistung verursachte Aufwendungen.

² Die Gebühr gemäss Abs. 1 lit. a ist innerhalb des festgesetzten Gebührenrahmens nach dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der notwendigen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 12 Überschreiten der Gebührenansätze

Bei besonders umfangreichen und schwierigen Verfahren sowie bei Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache kann die Gebühr bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstansatzes erhöht werden.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsschutz

Art. 13 Kostenentscheid

¹ Der Kostenentscheid erfolgt im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides.

² Bei einer Dienstleistung wird die Gebühr unmittelbar nach deren Ausführung in Rechnung gestellt. Die zuständige Stelle erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung eine selbständige Gebührenverfügung.

Art. 14 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Kosten werden mit der rechtskräftigen Verfügung oder dem Entscheid bzw. mit der Rechnungsstellung an den Pflichtigen fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Diese Frist kann in besonderen Fällen verlängert werden.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.

Art. 15 Verjährung

¹ Forderungen für Kosten verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Forderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

Art. 16 Steuern und Abgaben

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Stadt erbrachten Dienstleistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden im vollen Umfang weiterverrechnet.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Die Kosten sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.

² Gegen eine selbständige Gebührenverfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen eine Gebührenverfügung oder einen Beschwerdeentscheid des Stadtrates kann beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹

¹ Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt